

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets im Sanierungsgebiet Heusweiler

Auf Grundlage §§ 136 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 142 BauGB in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Heusweiler folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Der dem Gemeinde-Heusweiler und das Sanierungsgebiet „Gemeinde Heusweiler“ förmlich festgelegt.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst folgende Handlungsbereiche:

- Ortskern und Ortsdurchfahrt Heusweiler
- Ortskern und Ortsdurchfahrt Holz
- Ortskern Kutzhof

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die räumliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich aus den beigefügten Übersichtsplänen. Die Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Satzung:

- Anlage 1: Geltungsbereich Heusweiler
- Anlage 2: Geltungsbereich Holz
- Anlage 3: Geltungsbereich Kutzhof

§ 3 Durchführung im vereinfachten Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird für alle Vorhaben/Grundstücke im Sanierungsgebiet ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Heusweiler, den

Der Bürgermeister